



31.05.2011

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Richtlinien über die Gewährung von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen an der Hochschule Bochum vom 10.05.2011
Seiten 3 - 9
2. Satzung des Akademischen Förderungswerks vom 19.05.2011
Seiten 10 - 12

PRÄSIDENT
PRESIDENT
Dezernat 2 – Personalmanagement
Administration Section 2 – Human Resources

Lennerhofstraße 140, 44801 Bochum

GILDA GERLACH

Dezernentin
Section Head

T +49.(0)234.32 10 070
F +49.(0)234.32 14 947

gerlach@hv.fh-bochum.de

Hochschule Bochum
Bochum University
of Applied Sciences

Hochschule Bochum Postfach 100 741 44707 Bochum

An die
Professorinnen und Professoren
der Hochschule Bochum



Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Leistungsbezügen und
Forschungs- und Lehrzulagen an der Hochschule Bochum

25.05.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Richtlinien über die Gewährung von Leistungsbezügen und Forschungs-
und Lehrzulagen an der Hochschule Bochum wurden überarbeitet und werden
hiermit bekannt gegeben.

Sie ersetzen die Richtlinien über die Gewährung von Leistungsbezügen und
Forschungs- und Lehrzulagen an der Hochschule Bochum vom 01.07.2008 und
treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

(Professor Martin Sternberg)

Richtlinien über die Gewährung von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen an der Hochschule Bochum

1. Geltungsbereich

- 1.1** Die Gewährung von Leistungsbezügen gem. §§ 5, 7 und 9 HLeistBVO (Hochschulleistungsbezügeverordnung NRW) und von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen gem. § 12 LBesG (Landesbesoldungsgesetz NRW), § 4 HLeistBVO NRW erfolgt an der Hochschule Bochum nach Maßgabe dieser Richtlinien.
- 1.2** Diese Richtlinien gelten ausschließlich für Professorinnen und Professoren sowie Funktionsträgerinnen und -träger, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.
- 1.3** Die Gewährung von Leistungsbezügen entsprechend dem Landesbesoldungsgesetz erfolgt ausschließlich im Rahmen bereiter Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

2. Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

- 2.1** Über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen gemäß § 12 LBesG, § 4 HLeistBVO NRW entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident im Benehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan.
- 2.2** Je nach Arbeitsmarkt und Qualifikation können Berufungs-Leistungsbezüge gewährt werden. Sie werden in der Regel unbefristet vergeben und nehmen an den Besoldungsanpassungen teil.
- 2.3** Für die Gewährung eines Bleibe-Leistungsbezuges sind insbesondere die Qualifikation der Professorin bzw. des Professors und die Ergebnisse der Lehrevaluation maßgeblich. Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor den Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot einer anderen Arbeitgeberin oder eines anderen Arbeitgebers vorlegt. Für einen Wechsel von der C-Besoldung in die W-Besoldung kann kein Bleibe-Leistungsbezug gewährt werden.

3. Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- 3.1** Leistungsbezüge gem. § 5 HLeistBVO können gewährt werden aufgrund besonderer Leistungen in der Forschung, der Lehre, der Kunst, der Weiterbildung und bei der Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht worden sind.

3.2 Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere nachgewiesen werden durch:

- Ergebnisse von Forschungsevaluationen, Auszeichnungen, Preise, Publikationen
- Aufbau und Leitung von Forschungsschwerpunkten, Sonderforschungsbereichen, wissenschaftlichen Arbeitsgruppen,
- Erfindungen und Patente,
- Herausgabe oder wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften,
- Leistungen im Wissenschaftstransfer einschließlich Existenzgründung,
- Drittmittelinwerbungen soweit keine Forschungs- und Lehrzulage gewährt wird,
- Gutachter- und Vortragstätigkeiten für Stellen außerhalb der Hochschule,
- Internationale Kooperationen;
- Durchführung von Forschungsprojekten, die geschlechtsspezifische Fragestellungen, Sichtweisen und Ergebnissen ausweisen.
- Besondere Initiativen/Aktivitäten bei der Selbstverwaltung

3.3 Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere nachgewiesen werden durch:

- Ergebnisse der Lehrevaluation,
- Studentische Lehrveranstaltungs-kritik,
- Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder auf diese mit anzurechnen sind,
- Besonderes Engagement bei internationalen Kooperationen und internationalem Austausch sowie bei Integration ausländischer Studierender,
- Besonderes Engagement bei der Studienreform sowie der Entwicklung innovativer Studiengänge und Lehrangebote,
- Besonderes Engagement bei der Betreuung Studierender und Doktoranden,
- Auszeichnungen und Preise
- Besonderes Engagement bei der Erstellung von Lehrmaterialien
- Integration von geschlechtsspezifischen Fragestellungen, Sichtweisen und Ergebnissen in der Lehre.
- Besondere Initiative / Aktivitäten bei der Selbstverwaltung

3.4 Besondere Leistungen im Bereich der Kunst können insbesondere nachgewiesen werden durch:

- herausragende Ausstellungen,
- Auszeichnungen und Preise,
- Engagement bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Projekten
- Besondere Initiativen/Aktivitäten bei der Selbstverwaltung

3.5 Besondere Leistungen im Bereich der Weiterbildung können insbesondere nachgewiesen werden durch:

- Ergebnisse der Evaluation von Weiterbildungsveranstaltungen,
- Besonderes Engagement bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten,

- Besonderes Engagement bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten, die geschlechtsspezifische Fragestellungen, Sichtweisen und Ergebnisse integrieren;
- Besonders hohen Anteil an Weiterbildungseinnahmen der Hochschule.
- Besondere Initiativen/Aktivitäten bei der Selbstverwaltung

3.6 Besondere Leistungen bei der Nachwuchsförderung können insbesondere nachgewiesen werden durch:

- besondere Initiativen/Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Leitung von bzw. Engagement im Graduiertenkolleg oder ähnlichen Einrichtungen,
- Besonderes, kontinuierliches Engagement zur Gewinnung, Qualifizierung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, besonders von Frauen in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind.
- Engagement für die Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.

4. Leistungsstufen/Befristung

4.1 Leistungsbezüge gem. 3 werden in der Regel in folgenden Stufen gewährt:

Stufe 1 Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten deutlich hinausgehen.

Diese Stufe entspricht einem Betrag von bis zu 16,5 % des Grundgehaltes.

Stufe 2 Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten deutlich hinausgehen und die das Profil des Faches/des Fachbereiches als Forschungs- und/oder Lehrinstitution nachhaltig prägen.

Diese Stufe entspricht einem Betrag von mehr als 16,5 % bis zu 27,5 % des Grundgehaltes.

Stufe 3 Leistungen, die das Profil der Hochschule als Lehrinstitution mindestens im regionalen Rahmen und/oder als Forschungsinstitution im nationalen Rahmen prägen

Diese Stufe entspricht einem Betrag von mehr als 27,5 % bis zu 33 % des Grundgehaltes.

Stufe 4 Leistungen, die die internationale Reputation der Hochschule entscheidend mitprägen.
Diese Stufe entspricht einem Betrag von mehr als 33 % bis zu 44 % des Grundgehaltes.

Die Beträge sind zu den übrigen monatlich zu zahlenden Bezügen hinzuzurechnen.

4.2 Die Gewährung von Leistungsbezügen der Stufe 1 setzt voraus, dass die entsprechenden Leistungen in mindestens 2 der in § 3 Abs. 2 – 6 genannten

Tätigkeitsfeldern erbracht wird, wobei ein Tätigkeitsfeld der Lehre zuzuordnen sein muss. Leistungsbezüge der Stufe 1 können darüber hinaus für Lehrleistungen gewährt werden, wenn in diesem Tätigkeitsfeld wenigstens zwei Nachweise erbracht werden.

Die Gewährung von Leistungsbezügen der Stufe 2 setzt voraus, dass die Leistung im Tätigkeitsfeld Lehre mindestens der Stufe 1 entspricht und eine der Stufe 2 entsprechende Leistung in mindestens einem der in § 3 genannten anderen Tätigkeitsfelder erbracht wird.

Leistungsbezüge der Stufe 2 können darüber hinaus für Lehrleistungen die dieser Stufe entsprechen gewährt werden, wenn in einem anderen Tätigkeitsfeld Leistungen der Stufe 1 vorliegen.

Die Gewährung von Leistungsbezügen der Stufe 3 setzt voraus, dass die Leistung im Tätigkeitsfeld Lehre mindestens der Stufe 1 entspricht und eine der Stufe 3 entsprechende Leistung in mindestens einem der in § 3 genannten anderen Tätigkeitsfelder erbracht wird. Leistungsbezüge der Stufe 3 können darüber hinaus für Lehrleistungen, die dieser Stufe entsprechen, gewährt werden, wenn in einem anderen Tätigkeitsfeld Leistungen der Stufe 1 vorliegen.

Die Gewährung von Leistungsbezügen der Stufe 4 setzt voraus, dass die Leistung im Tätigkeitsfeld Lehre mindestens der Stufe 1 entspricht und eine der Stufe 4 entsprechende Leistung in mindestens einem der in § 3 genannten anderen Tätigkeitsfelder erbracht wird.

- 4.3** Die besonderen Leistungsbezüge werden als laufende monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren gewährt. In der Bewertungsrunde am Ende dieses Zeitraums kann die Leistungsstufe entfallen, eine andere oder die gleiche Leistungsstufe für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren befristet vergeben werden oder es können unbefristete besondere Leistungsbezüge gewährt werden.

Bei der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen sind bereits gewährte Berufungs-Leistungsbezüge zu berücksichtigen.

Unbefristete monatliche Bezüge sind mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls zu versehen. Es kann vereinbart werden, dass unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

- 4.4** Leistungsbezüge können in besonderen Fällen auch als Einmalzahlung gewährt werden, z.B. für Leistungen, die die internationale Reputation der Hochschule entscheidend mitprägen. Die Höhe des Betrages muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen und sollte 10% des durchschnittlichen Jahresgehaltes nicht überschreiten.
- 4.5** Befristete Leistungsbezüge gemäß 4.3 werden nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 und 4 LBesG für ruhegehaltfähig erklärt. Unbefristete Leistungsbezüge gem. 4.3 sind gem. § 33 Abs. 3 BBesG ruhegehaltfähig.

5. Verfahren bei besonderen Leistungsbezügen

- 5.1** Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen gemäß 3 erfolgt jährlich. Bis zum 31.07. jedes Jahres gibt das Präsidium in geeigneter Weise den Dekaninnen und Dekanen bzw. den Leiterinnen und Leitern der Einrichtungen Auskunft über die bisherige Verteilung.
- 5.2** Der Antrag auf Gewährung von Leistungsbezügen ist bei der Präsidentin oder bei dem Präsidenten zu stellen.
Hierzu legt die Antragstellerin/der Antragsteller dar, welche besonderen Leistungen sie/er erbracht hat. Dabei sind alle Leistungen der in 2 genannten Tätigkeitsfelder darzulegen. Nachweise, die zum Beleg hierfür geeignet sind, sind dem Antrag hinzu zufügen.
- 5.3** Der Antrag auf Gewährung von Leistungsbezügen nach 3 ist spätestens bis zum 31.08. eines Jahres der Präsidentin/der Präsidenten vorzulegen. Diese/Dieser entscheidet bis zum 31.10. über die Gewährung.
- 5.4** Vorschläge können zu jeder Bewertungsrunde eingereicht werden. Nach der Gewährung von Leistungsbezügen gemäß 4.3 kann ein weiterer Antrag auf Leistungsbezüge dieser Art erst nach Ablauf des Befristungszeitraums gestellt werden. Einmalzulagen nach 4.4 sind möglich.
- 5.5** Der Antrag auf Gewährung von Leistungsbezügen wird in einem Gespräch zwischen der Präsidentin/dem Präsidenten und der Dekanin/dem Dekan erörtert. Zu dem Gespräch wird die Antragstellerin/der Antragsteller eingeladen. Eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter des Personaldezernates ist bei dem Gespräch anwesend. Die anschließende Abschlussdiskussion findet ohne die Antragstellerin/den Antragssteller statt.
- 5.6** Wird ein Antrag einer Professorin/eines Professors nicht befürwortet, ist ihr/ihm auf Wunsch die Entscheidung in einem Gespräch mit der Präsidentin/dem Präsidenten und unter Beteiligung der Dekanin/des Dekans zu erläutern.

6. Funktions-Leistungsbezüge

- 6.1** Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion. Bei Amtsantritt und bei Ablauf der Amtszeit begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet.
- 6.2** In der Regel sollen folgende Funktionsleistungsbezüge gewährt werden:
- Nichthauptberufliche Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten und Dekaninnen/Dekane und Standortleiterin/Standortleiter Velbert/Heiligenhaus: 10 % des Grundgehaltes
- Prodekaninnen/Prodekanen und Studiendekaninnen/Studiendekane und Leiterin/Leiter des IZK und stellvertretende/r Standortleiterin/Standortleiter Velbert/Heiligenhaus: 5 % des Grundgehaltes
- Funktions-Leistungsbezüge für mehrere Funktionen können nicht gleichzeitig an eine Person gewährt werden.

- 6.3** Funktions-Leistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. Sie sind ruhegehaltfähig gemäß § 33 Abs. 3 S. 2 BBesG. Über die Gewährung und die Höhe entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

7. Forschungs- /Lehrzulage

- 7.1** Aus Drittmitteln der Hochschule kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine Zulage gewährt werden, soweit auch die übrigen Kosten des Projektes gedeckt sind. Voraussetzung für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen im Sinne des § 14 LBesG, § 9 HLeistBVO ist, dass ein privater Drittmittelgeber für diesen Zweck Mittel vorgegeben hat und eine entsprechende Lehrtätigkeit nicht auf die Regellehrverpflichtung anzurechnen ist.
- 7.2** Zulagen gemäß 7 sind nicht ruhegehaltfähig und nehmen nicht an Besoldungsanpassungen teil.

8. Häufung

Leistungsbezüge nach den §§ 2, 3 und 6 und Zulagen gemäß § 7 können nebeneinander gewährt werden. Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage gemäß § 7 schließt jedoch die Gewährung besonderer Leistungsbezüge für das Einwerben dieser Drittmittel aus; § 9 Abs.1 S.2 HLeistBVO.

Stand 10.05.2011

**Satzung
des Akademischen Förderungswerkes
- Studentenwerk Bochum -
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
vom 19.05.2011**

Das Akademische Förderungswerk - Anstalt des öffentlichen Rechts - hat sich auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerksgesetz - StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2004 (GV. NW S. 518) durch seinen Verwaltungsrat die folgende Satzung gegeben:

**§ 1
Name, Sitz und Zuständigkeit**

- (1) Das Studentenwerk Bochum führt den Namen
**Akademisches Förderungswerk
- AKAFÖ -,**
dem im Rechtsverkehr die Bezeichnung
**Anstalt des öffentlichen Rechts
- AÖR-**
hinzugefügt wird.

(2) Das Akademische Förderungswerk hat seinen Sitz in Bochum.

(3) Das Akademische Förderungswerk führt ein eigenes Schriftsiegel. Bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird in Erledigung hoheitlicher Aufgaben bei Bedarf das kleine Landessiegel in abgewandelter Form gemäß § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (SGV NW S. 113) verwendet.

(4) Das Akademische Förderungswerk ist zuständig

1. nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 StWG,
für die Ruhr-Universität Bochum,
für die Hochschule Bochum,
für die Fachhochschule Gelsenkirchen,
für die Hochschule für Gesundheit,
für die Evangelische Fachhochschule Rheinland-
Westfalen-Lippe in Bochum
für die Folkwang-Universität der Künste, Standort Bo-
chum
2. in der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gemäß § 1 der Verordnung über die Studentenwerke als Ämter für Ausbildungsförderung vom 20. Juli 1998 (GV. NW. 1998 S. 480), in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Aufgaben**

(1) Das Akademische Förderungswerk erbringt für die Studierenden seines Zuständigkeitsbereichs Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet insbesondere durch:

1. Errichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen,
2. Errichtung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum,
3. Maßnahmen der Studienförderung, insbesondere der Ausbildungsförderung nach dem BAföG,
4. Unterstützung von Studierenden mit Kindern, insbesondere durch Betrieb von Kindertageseinrichtungen,
5. Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Sozialberatung, sowie der Förderung von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten,
6. Förderung der Kulturarbeit mit und durch Studierende,
7. Bereitstellung von Räumen, Einrichtungen und Leistungen für Dritte.

(2) Das Akademische Förderungswerk kann weitere Aufgaben auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet übernehmen, sofern weder die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1, noch die Belange der Hochschulen in Forschung und Lehre beeinträchtigt werden.

(3) Die Benutzung der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung genannten Einrichtungen wird - soweit die Erfüllung der Aufgaben für die Studierenden nicht beeinträchtigt wird - den Bediensteten des Akademischen Förderungswerkes, den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschulen, sowie anderen Personen gegen ein angemessenes Entgelt gestattet.

(4) Unberührt bleiben weitere Aufgaben, die dem Akademischen Förderungswerk durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragen werden.

(5) Das Akademische Förderungswerk kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, Unternehmen gründen und sich an Unternehmen beteiligen.

**§ 3
Gemeinnützigkeit**

(1) Das Akademische Förderungswerk verfolgt mit seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

(2) Der Verwaltungsrat erlässt die gemäß den Vorschriften der §§ 51 ff. Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl I S. 613) in der jeweils geltenden Fassung notwendigen Satzungen; diese bedürfen nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

**§ 4
Organe**

Organe des Akademischen Förderungswerkes sind

1. der Verwaltungsrat,
2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer (die Geschäftsführung).

**§ 5
Bildung des Verwaltungsrates**

(1) In den Verwaltungsrat des Akademischen Förderungswerkes entsenden auf Grundlage von § 4 Abs. 1 StWG:

1. das Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum zwei Studierende der Ruhr-Universität Bochum.
2. die Senate der Ruhr-Universität Bochum, der Hochschule Bochum, der Fachhochschule Gelsenkirchen und der Hochschule für Gesundheit ein weiteres Hochschulmitglied, das nicht dem Rektorat oder der Studierendenschaft angehören darf, gemäß § 5 Absatz 4, im periodischen Wechsel.
3. die Studierendenparlamente der Ruhr-Universität Bochum, der Hochschule Bochum, der Fachhochschule Gelsenkirchen und der Hochschule für Gesundheit einen weiteren Studierenden, gemäß § 4 Absatz 4, im periodischen Wechsel.
4. die Personalversammlung des Akademischen Förderungswerkes einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin.
5. die Hochschulleitungen der Ruhr-Universität Bochum, der Hochschule Bochum, der Fachhochschule Gelsenkirchen und der Hochschule für Gesundheit ein Mitglied aus ihrer Mitte.

(2) Wird das Mitglied nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 nicht vom Rektorat der Ruhr-Universität Bochum entsandt, fällt das Mitglied nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 an die Ruhr-Universität Bochum. Der amtsperiodische Wechsel wird ausgesetzt und zur nächsten Amtszeit mit der Periode fortgesetzt, die an der Reihe gewesen wäre, wenn das Rektoratsmitglied durch die Ruhr-Universität Bochum entsandt worden wäre.

(3) Nimmt ein Wahlorgan einer Fachhochschule ihr Entsenderecht bis zum 30. Tage vor Ende der Amtsperiode nicht wahr, so übernimmt das entsprechende Organ der Ruhr-Universität Bochum das Recht zur Entsendung. Der amtsperiodische Wechsel wird dadurch nicht unterbrochen.

(4) Die erste Amtsperiode beginnt mit der Amtszeit 2013 – 2015

	Amtsperiode I	Amtsperiode II	Amtsperiode III	Amtsperiode IV
Mitglied nach § 5 Absatz 1 Nr. 2	Hochschule für Gesundheit	Ruhr-Universität Bochum	Hochschule Bochum	Ruhr-Universität Bochum
Mitglied nach § 5 Absatz 1 Nr. 3	Ruhr-Universität Bochum	Fachhochschule Gelsenkirchen	Ruhr-Universität Bochum	Hochschule für Gesundheit

(5) Die Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 StWG sind durch die nach § 5 Abs. 1 StWG zuständigen Gremien jeweils bis zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters zu wählen, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrates endet.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. April und endet am 30. März des übernächsten Jahres.

(7) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates aus, so tritt das für dieses bestellte Ersatzmitglied in den Verwaltungsrat ein. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ersatzmitgliedes erfolgt für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl.

(8) Das Mitglied des Verwaltungsrates nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 StWG ist von den gewählten Mitgliedern nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 StWG zu bestellen, wobei jedes Mitglied des Verwaltungsrates und die Geschäftsführung ein Vorschlagsrecht haben.

(9) Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrates im Amt.

(10) Der Verwaltungsrat soll zu seiner konstituierenden Sitzung im ersten Monat seiner Amtszeit zusammentreten. Die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates wird von der/dem Vorsitzenden des vorhergehenden Verwaltungsrates geleitet.

(11) Der Verwaltungsrat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung neben der/dem Vorsitzenden eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter, die/der die Vorsitzende/den Vorsitzenden im Falle ihrer/seiner Verhinderung oder des Ausscheidens vertritt. Die/der Vorsitzende/ Vorsitzender oder dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter soll der Gruppe nach § 4 Abs. 1 Nummer 1 StWG angehören.

(12) Wird ein Mitglied des Verwaltungsrates gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 StWG Bedienstete oder Bediensteter des Akademischen Förderungswerkes gilt § 5 Abs. 4 Satz 3 entsprechend.

§ 6

Aufgaben und Verfahrensgrundsätze

(1) Der Verwaltungsrat des Akademischen Förderungswerkes nimmt seine Aufgaben nach § 6 StWG wahr.

(2) Sonstige Angelegenheiten i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 12 StWG sind neben den im Gesetz geregelten, im Wesentlichen:

1. Grundstücksübertragungen und Grundstücksbelastungen,

2. Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Akademischen Förderungswerkes,

3. Kreditaufnahmen und Darlehensgewährungen,

4. Zustimmung zur Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 9 Abs. 2 Satz 3 StWG. Die hiervon erfassten Stellen und das Beteiligungsverfahren regeln die Richtlinien für die Geschäftsführung.

5. Beschlüsse gemäß § 2 Abs. 5 dieser Satzung, diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens 5 Mitgliedern und von mindestens 2 Mitgliedern nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 StWG.

(3) Der Verwaltungsrat kann zu seiner Beratung die Einrichtung von Beiräten, einschließlich eines Ausschusses der Hochschulen, beschließen, sowie sachkundige Dritte zu seiner Beratung hinzuziehen.

(4) Der Verwaltungsrat tagt in hochschulöffentlicher Sitzung, es sei denn der Gegenstand der Beratung schließt eine hochschulöffentliche Behandlung aus, oder ein Mitglied des Verwaltungsrates oder die Geschäftsführung beantragt den Ausschluss der Öffentlichkeit.

(5) Der Verwaltungsrat tagt mindestens zweimal im Jahr. Darüber hinaus, wenn

- a) mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates es verlangen, oder
- b) die Geschäftsführung es beantragt.

(6) Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung sind vertraulich. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen alle Mitglieder. Hiervon bleibt unberührt, dass Mitglieder des Verwaltungsrates über Beschlüsse, oder den Stand der Beratungen, nicht aber über die Beratungen selbst, die durch sie Vertretenen unterrichten, es sei denn, der Verwaltungsrat schließt dieses aus.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 4 StWG des Verwaltungsrates erhalten pro Sitzungstag des Verwaltungsrates eine Aufwandsersatzung von 45,00 €. Der/die Vorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des BAföG-Höchstsatzes, wenn er/sie aus den Gruppen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 StWG stammt. Notwendige Reisekosten werden allen Mitgliedern nach den Vorschriften des geltenden Reisekostenrechts erstattet.

(8) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung muss mindestens regeln:

1. Form und Fristen der Einladungen zu Sitzungen,
2. Durchführung der Sitzungen,
3. Führung und Inhalt der Sitzungsniederschrift,
4. Verfahren bei Abstimmungen.

§ 7

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des AKAFÖ besteht aus einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin.

(2) Die Stellung und Aufgaben der Geschäftsführung richten sich nach § 9 StWG. Das Nähere regeln die „Richtlinien für die Geschäftsführung“ in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Geschäftsführung hat das Hausrecht in den Räumen und Gebäuden des Akademischen Förderungswerkes.

(4) Die Geschäftsführung stellt einen Organisationsplan und eine allgemeine Geschäftsanweisung für die Verwaltung und die Einrichtungen des Akademischen Förderungswerkes auf. Diese werden den Mitgliedern des Verwaltungsrates zur Kenntnisnahme vorgelegt.

(5) Die Geschäftsführung kann eine oder mehrere Personen zu Vertretern/Vertreterinnen bestellen, denen Aufgaben zur ständigen Erledigung übertragen werden können. Die Bestellung ist dem Verwaltungsrat zur Zustimmung vorzulegen.

(6) Die Geschäftsführung berichtet dem Verwaltungsrat über die Lage des Akademischen Förderungswerkes, insbesondere über

die wirtschaftliche Situation und über die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat kann von der Geschäftsführung Einsicht in Geschäftsvorgänge verlangen. Form und Umfang der Einsichtnahme werden vom Verwaltungsrat festgelegt. Datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

(7) Die Geschäftsführung erstellt einen Geschäftsbericht.

§ 8

Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

(1) Der Wirtschaftsplan für das jeweils nächste Wirtschaftsjahr soll bis zum 30. November des laufenden Jahres durch den Verwaltungsrat beschlossen sein. Er soll ausgeglichen sein.

(2) Der von der Geschäftsführung bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres aufgestellte Jahresabschluss wird von einer/einem Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer geprüft, die/den der Verwaltungsrat bestimmt (§ 10 Abs. 4 StWG).

(3) Der geprüfte Jahresabschluss ist dem Verwaltungsrat von der Geschäftsführung so rechtzeitig vorzulegen, dass er bis zum 30. September des Folgejahres beraten und festgestellt werden kann.

(4) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften entsprechend.

§ 9

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Die Satzung des Akademischen Förderungswerkes wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschulen nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 veröffentlicht. Sie tritt mit Wirkung vom 15.03.2011 in Kraft. Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 14.03.2011 sowie der Genehmigung des Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.05.2011/2011 – Aktz. 124 – 4.07.06.03.02/031.

Bochum, den 19.05.2011

Birte Schleiting

Birte Schleiting
Vorsitzende des Verwaltungsrates



Jörg Lüken
Geschäftsführer